



**Planungsgruppe
Ökologie und Information**

Nürtinger Straße 32
72669 Unterensingen

fon 0 70 22 - 26 11 57
fax 0 70 22 - 6 75 73
planungsgruppe@oekoinfo.com
www.oekoinfo.com

Auftraggeber: AGOS
Arbeitsgruppe Objekt+Stadtplanung
Rebhalde 37
70191 Stuttgart

**Bebauungsplan Nr. 0313-01/23
„Änderung Stauffenbergstraße“
in Schwäbisch Hall**

**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
Habitatpotentialanalyse**

Bearbeitung:

Siegfried Aniol, Dipl.-Biol.
Günter Heimbach, Dipl.-Biol.
Margit Riedinger, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

12. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsgebiet.....	5
3.1	Lage im Raum.....	5
3.2	Beschreibung des Plangebiets.....	7
3.3	Beschreibung des Planvorhabens.....	8
4	Durchgeführte Untersuchung	9
4.1	Methodik	9
4.2	Ergebnisse	9
4.2.1	Bestandssituation – Fotodokumentation.....	9
4.2.2	Beschreibung und potentielle Eignung des Plangebiets als Lebensraum	14
5	Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung	17
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	17
5.2	Fazit.....	20
5.3	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen – Untersuchungsumfang	20
6	Zusammenfassung.....	21
7	Literatur und Quellen.....	21

1 Einleitung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 0313-01/23 „Änderung Stauffenbergstraße“ in Schwäbisch Hall, Stadtteil Hessental wird beabsichtigt, eine Produktionshalle im bereits rechtskräftigen Gewerbegebiet zu errichten. Im Vorfeld des Planvorhabens sollten im Auftrag der AGOS, Arbeitsgruppe Objekt+Stadtplanung, Stuttgart, durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen, mögliche Widerstände aus artenschutzrechtlicher Sicht geprüft werden. Hierzu wurden die ökologischen Funktionen des Plangebiets (Flurstück-Nr. 3065, 3065/1, 3065/2, 3065/3 und 3066/1) sowie unmittelbar angrenzender Bereiche naturschutzfachlich geprüft und bewertet.

Die Realisierung des Vorhabens ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Habitat-Potentialanalyse durchgeführt, bei Hinweisen auf das Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten muss sich gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung anschließen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Habitatpotentialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung der geplanten Bebauung gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt und wenn ja, wie diese vermieden werden können. Es werden sogenannte CEF-Maßnahmen notwendig, wenn das Vorhaben entsprechende Verbote berührt. Können mit Hilfe von CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Besonderer Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu prüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

In **§ 44 BNatSchG** sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert:

Nach **§ 44 BNatSchG Abs. 1** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Lage im Raum

Das zu untersuchende Gebiet befindet sich in Schwäbisch Hall im Stadtteil Hessental und liegt im bereits bestehenden Gewerbegebiet „Solpark“ auf Flurstück-Nr. 3065, 3065/1, 3065/2, 3065/3 und 3066/1. Der Bereich ist nahezu vollständig von weiteren Gewerbegebäuden, Parkplatz- und Verkehrsflächen sowie Grünflächen umgeben (s. Abb. 1).

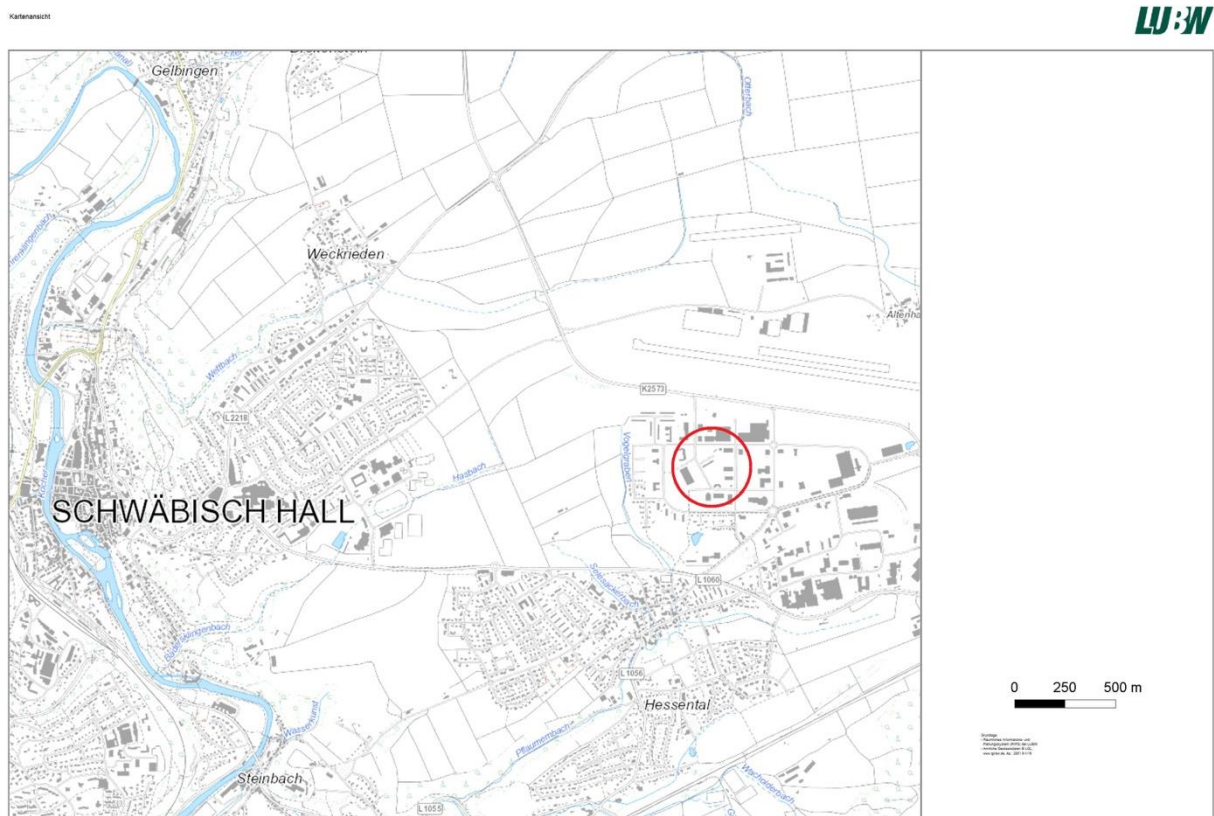


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Raum (rote Markierung; Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

Schwäbisch Hall und der Ortsteil Hessental gehört zur Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten, und hierin zum Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene (Naturraum 127), im Süden schließen sich die Schwäbisch-Fränkischen Waldberge an, die bereits zur Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ zählen.

Der Biotopverbund Baden-Württemberg trifft für das Bearbeitungsgebiet keine Aussagen. Ein Wildkorridor ist nicht betroffen, er verläuft in östlicher Richtung in etwa zwei Kilometer Entfernung.

Schutzgebiete nach Bundesgesetz (§ 23 bis 27, 30, 32) und nach Landesnaturschutzgesetz (§ 33) sind nicht betroffen. Der geschützte FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese ist ebenfalls nicht betroffen. Die nächsten Mähwiesen liegen mindestens 1,2 Kilometer entfernt.

Für den Vorhabenbereich gibt die Karte der LUBW Potentielle Natürliche Vegetation keine Auskunft, da sie als Siedlungsfläche eingestuft wird. Die Umgebung wird dem Vegetationstyp „Waldmeister-Buchenwald, Ausbildung mit Frische- und Feuchtezeigern“ zugeordnet sowie der Höhenstufe „submontan“.

Als hydrogeologische Einheit liegt Hessental im Gipskeuper und Unterkeuper. Das nächstliegende Gewässer ist der Vogelgraben, der östlich in etwa 400 m Entfernung verläuft. Der Vogelgraben selbst hat nur wenig mehr als 1 Kilometer Länge und mündet in den Waschbach, welcher bei Steinbach in den Kocher mündet. Es sind weder Quellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete noch Wasserschutzgebiete betroffen. Zudem liegen keine Aussagen der Hochwassergefahrenkarten für das Bearbeitungsgebiet und den Vogelgraben vor.

3.2 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst das bereits bestehende Gewerbegebäude Stauffenbergstraße 18 mit angrenzenden Parkplatz- und Verkehrsflächen, das Gebäude Stauffenbergstraße 26, das Gewerbegebäude Geschwister-Scholl-Straße 86 sowie Grünflächen im Bereich Geschwister-Scholl-Straße / Stauffenbergstraße auf Flurstück-Nr. 3065, 3065/1, 3065/2, 3065/3 und 3066/1) und ist weitgehend durch gewerbliche Nutzung und Verkehrswege charakterisiert, stellenweise sind auch Bäume und Sträucher vorhanden (s. Abb. 2 und 3).

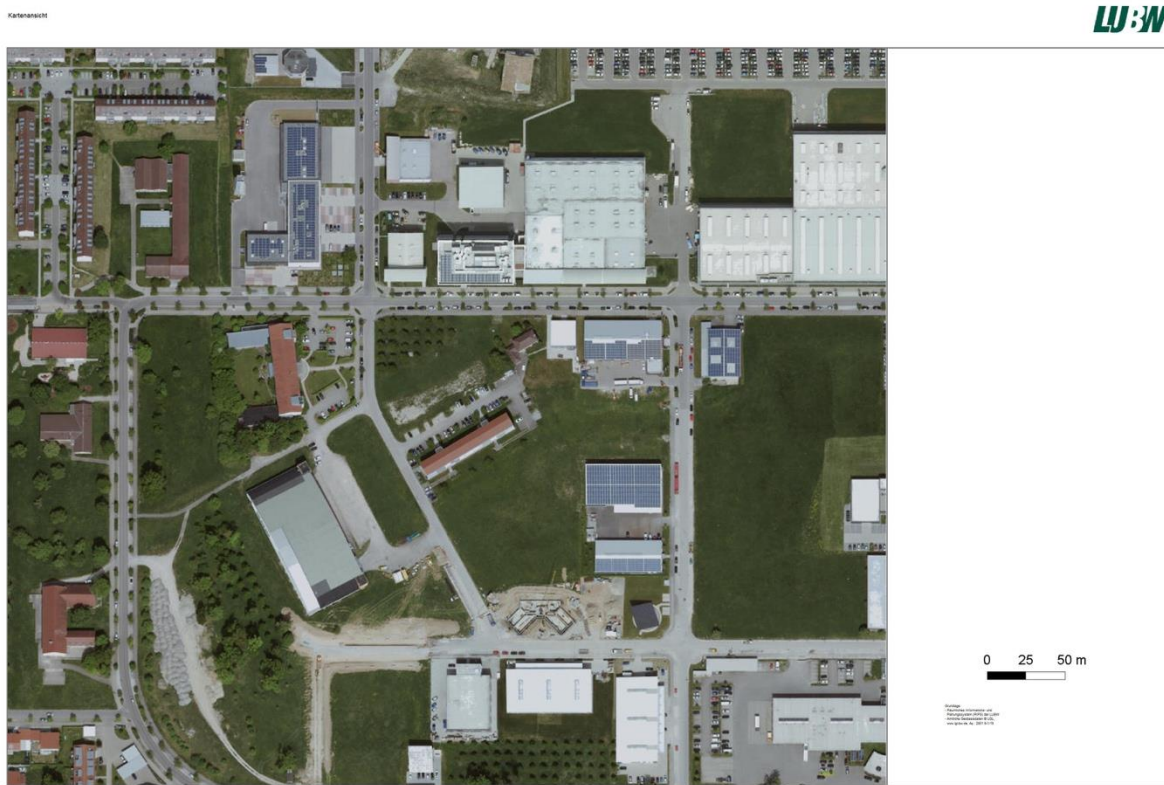


Abb. 2: Blick auf das Plangebiet (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW; Anmerkung: Das Luftbild ist etwas älter und nicht auf dem Stand der Ortsbegehung vom 30. April 2019, die Parkplatzflächen beim Gebäude Stauffenbergstraße 12 sowie das Gewerbegebäude Stauffenbergstraße 18 sind hier noch nicht vollständig errichtet bzw. als Baustelle dargestellt).

Der sogenannte Kirschenhain im Norden bleibt erhalten, ebenso das Gebäude Stauffenbergstraße Nr. 26. Eine prägende Linde südwestlich des Gebäudes 26 wird mittels Pflanzbindung gesichert. Südlich davon sind in der Stauffenbergstraße Vorhaben bereits realisiert: Parkplatz (Parzelle 3065/3) und Gebäude Nr. 18 und 20 (Parzellen 3065 und 3065/1). Ganz im Süden soll die Parzelle 3065/2 einer Gewerbenutzung zugeführt werden.

4 Durchgeführte Untersuchung

4.1 Methodik

Die Begehung des Plangebiets fand am 30. April 2019 statt. Dabei wurden der Planbereich sowie unmittelbar angrenzende Bereiche auf potentielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Die Gebäude und unmittelbar angrenzende Bereiche wurden nach potentiellen Habitaten für Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel abgesucht. Ferner wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Habitatstrukturen für Reptilien (Zauneidechse), Schmetterlinge und Holzbewohnende Käfer in Augenschein genommen.

Es erfolgt eine Habitatpotentialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Bestandssituation – Fotodokumentation

Während der Begehung am 30. April 2019 ergaben sich an den Gebäuden sowie in unmittelbar angrenzenden Bereichen des Plangebiets keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. An den Außenfassaden der Gebäude konnten zudem keine Brutstätten gebäudebewohnender Vögel festgestellt werden. Am bestehenden Wohngebäude Stauffenbergstraße 26 konnten an zwei Stellen im Dachbereich jedoch Reste von Schwalbennestern festgestellt werden (s. Abb. 9), diese jedoch ohne Hinweise (Vogelkot oder Federn) auf eine aktuelle Besiedlung oder Nutzung, möglicherweise wurde hier der beginnende Nestbau abgebrochen. Während der Ortsbegehung waren im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld Amsel, Grünfink, Haus- und Feldsperling, Kohlmeise und Wacholderdrossel vor allem im Bereich der Gehölze feststellbar, Dohle sowie Rabenkrähe überflogen den Planbereich.

Im Plangebiet befinden sich keine potentiellen Habitatstrukturen für die Haselmaus und für Holzbewohnende Käfer. In den Grünflächen befinden sich jedoch stellenweise potentielle Habitatstrukturen für die Zauneidechse und weitere Reptilien sowie für Schmetterlinge, deren Eignung als Lebensraum ist jedoch zum Teil aufgrund regelmäßiger Mahd beeinträchtigt. Anhand der Fotodokumentation werden verschiedene potentielle Habitate, die als Quartier für die untersuchten Artengruppen in Frage kommen könnten, visualisiert.



Abb. 4: Wiese im zentralen und südlichen Teil des Plangebiets (s. Biotop-Nr. 1), im Hintergrund das Gewerbegebäude Stauffenbergstraße 18 mit vorgelagerten Bäumen (s. Biotop-Nr. 2).



Abb. 5: Parkplatzflächen beim Gewerbegebäude Stauffenbergstraße 18 (s. Biotop-Nr. 3).



Abb. 6: Grünfläche mit Kirschbäumen (s. Biotop-Nr. 4) und Parkplatzflächen mit Begleitgehölzen an der Geschwister-Scholl-Straße (s. Biotop-Nr. 5).



Abb. 7: Grünfläche und Gehölze beim Gebäude Stauffenbergstraße 26 (s. Biotop-Nr. 6 und 7).



Abb. 8: Gebäude und Dachbereiche Stauffenbergstraße 26 (s. Biotop-Nr. 7).



Abb. 9: Reste von Schwalbennestern im Dachbereich des Gebäudes Stauffenbergstraße 26 (s. Biotop-Nr. 7).



Abb. 10: Blick auf das Gewerbegebäude Geschwister-Scholl-Straße 86 (s. Biotop-Nr. 8).

4.2.2 Beschreibung und potentielle Eignung des Plangebiets als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind Habitats und Strukturen aufgeführt und erläutert, die als potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten- und Artengruppen dienen könnten. Die laufenden Nummern sind auch im Luftbild (s. Abb. 11) eingetragen.

Tab. 1: Potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten und Tierartengruppen im Untersuchungsgebiet.

Nr.	Artenschutzrechtliche Relevanz durch Quartiere			Beschreibung
	am/im Gebäude	im Gehölz	sonstiges	
1	-	x	x	Wiese im zentralen und südlichen Teil des Plangebiets: Fettwiese, relativ artenreich (u.a. Ampfer, Disteln, Echte Nelkenwurz, Gänseblümchen, Gänsefingerkraut, Gundermann, Große Brennessel, Huflattich, Knoblauchsrauke, Kratzdistel, Kriechendes Fingerkraut, Löwenzahn, Margerite, Wegwarte, Wilde Möhre, Purpurnessel, Sauerampfer, Schafgarbe, Scharfer Hahnenfuß, Spitzwegerich, Weißklee, Weißes Labkraut, Wiesen-Bärenklau, Wiesen-Storchschnabel, Wilde Möhre, Zaunwicke und div. Gräser), stellenweise mit aufkommenden Gehölzen in den Randbereichen im nördlichen Teil der Wiese (u.a. Ahorn, Hartriegel, Wildrosen), direkter Übergang zu angrenzenden Gewerbegrundstücken und Verkehrsflächen, der Bereich ist stellenweise vermüllt. Die Wiese stellt potentielle Nahrungshabitats für Fledermäuse und für Vögel dar. Vorkommen der Zauneidechse sind aufgrund flacher Ausprägung und des weitgehenden Fehlens geeigneter Versteckmöglichkeiten, wie z.B. Holzstapel oder Steinhäufen, angrenzender Versiegelung, Verkehr und isolierter Lage zunächst nicht zu erwarten, es sind jedoch stellenweise rohbodenreiche, sonnenexponierte Stellen vorhanden, die potentielle Habitats für diese Reptilienart darstellen. Während der Ortsbegehung am 30. April 2019 ergaben sich zunächst keine Nachweise der Zauneidechse. Vorkommen der Haselmaus und von Holzbewohnenden Käfern sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Durch das stellenweise Vorkommen von Sauerampfer (<i>Rumex spec.</i>) und aufgrund blütenreicher Standorte ist die Wiese potentiell ein Bruthabitat für den Großen Feuerfalter und weitere Schmetterlingsarten (s. Abb. 4).
2	x	x	x	Gewerbegebäude Stauffenbergstraße Nr. 18: an den Außenfassaden und im Dachbereich keine Hinweise auf an Gebäuden brütende Vögel, keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen. An das Gebäude grenzt in südlicher Richtung eine Rasenfläche mit einer Kirschbaumreihe und Ziersträuchern an, die regelmäßig gemäht wird, Kirschbäume vital und ohne Höhlenbildung. In nördlicher Richtung grenzt eine Parkplatzfläche mit einzelnen Gehölzen an (s. Biotop-Nr. 3). Die Grünfläche und die Gehölze stellen potentielle Nahrungshabitats für Fledermäuse sowie potentielle Nahrungs- und Bruthabitats für Vögel dar. Vorkommen der Zauneidechse, der Haselmaus sowie von Schmetterlingen und Holzbewohnenden Käfern sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (s. Abb. 4 und 5).

3	-	x	x	Parkplatzflächen beim Gewerbegebäude Stauffenbergstraße 18: asphaltiert und weitgehend versiegelt, bis auf kleine geschotterte Flächen (u.a. Löwenzahn und Ziergräser, Kiefern) und Grünflächen im Bereich der Baumpflanzungen (u.a. Sommerlinde, Spitzahorn, Bäume vital und ohne Höhlenbildung). Die Gehölze stellen potentielle Nahrungshabitate für Fledermäuse sowie potentielle Nahrungs- und Bruthabitate für Vögel dar. Vorkommen der Zauneidechse aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Versiegelung, Verkehr und isolierter Lage nicht zu erwarten. Vorkommen von Schmetterlingen und Holzbewohnenden Käfern sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (s. Abb. 5).
4	-	x	x	Grünfläche im nördlichen Teil des Plangebiets bei der Geschwister-Scholl-Straße: Grünfläche (u.a. Ackerwicke, Ampfer, Hahnenfuß, Große Brennessel, Weißes Labkraut, Löwenzahn, Rote Taubnessel und div. Gräser) sowie einige Kirschbäume, in Reihen gepflanzt, Bäume vital. Im Bereich der Fläche befinden sich auch Bänke und weitere Sitzgelegenheiten zur Erholung und Freizeitnutzung. Die Grünfläche und die Gehölze stellen potentielle Nahrungshabitate für Fledermäuse sowie potentielle Nahrungs- und Bruthabitate für Vögel dar. Vorkommen der Zauneidechse sind aufgrund Beschattung, Freizeitnutzung, angrenzender Versiegelung, Verkehr und isolierter Lage nicht zu erwarten. Während der Ortsbegehung ergaben sich auch keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Reptilienart. Vorkommen der Haselmaus und von Holzbewohnenden Käfern sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Durch das stellenweise Vorkommen von Ampfer (<i>Rumex spec.</i>) und aufgrund blütenreicher Standorte ist die Grünfläche potentielles Bruthabitat für den Großen Feuerfalter und weitere Schmetterlingsarten (s. Abb. 6).
5	-	x	x	Parkplatzflächen bei der Geschwister-Scholl-Straße: Rasengittersteine als Teilversiegelung, kleine, eingefasste Grünflächen (u.a. Löwenzahn, Luzerne, div. Gräser) im Bereich der einzeln angepflanzten Bäume (Amerikanische Roteiche, Bäume vital). Die Gehölze stellen potentielle Nahrungshabitate für Fledermäuse sowie potentielle Nahrungs- und Bruthabitate für Vögel dar. Vorkommen der Zauneidechse sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Versiegelung, Verkehr und isolierter Lage nicht zu erwarten. Vorkommen von Schmetterlingen und Holzbewohnenden Käfern sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (s. Abb. 6).
6	-	x	x	Grünfläche und Gehölze beim Gebäude Stauffenbergstraße 26: Grünfläche im nordöstlichen Teil des Plangebiets (u.a. Ampfer, Günsel, Hahnenfuß, Labkraut, Löwenzahn, Gänseblümchen und div. Gräser) sowie einige Gehölze (u.a. Berg- und Spitzahorn, Holunder, Eiben, Kiefern, Thuja, Bäume vital, Wildrosen, eine ältere Linde, ebenfalls vital und ohne erkennbare Höhlenbildung). Die Gehölze stellen potentielle Nahrungshabitate für Fledermäuse sowie potentielle Nahrungs- und Bruthabitate für Vögel dar. Vorkommen der Zauneidechse und der Haselmaus aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Versiegelung, Verkehr und isolierter Lage nicht zu erwarten. Vorkommen von Holzbewohnenden Käfern sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Durch das stellenweise Vorkommen von Ampfer (<i>Rumex spec.</i>) und aufgrund blütenreicher Standorte ist die Grünfläche potentielles Bruthabitat für den Großen Feuerfalter und weitere Schmetterlingsarten (s. Abb. 7 und 8).

7	x	-	-	Gebäude Stauffenbergstraße Nr. 26: an den Außenfassaden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen. Im Hinblick auf an Gebäuden brütende Vögel konnten an zwei Stellen im Dachbereich Reste von Schwalbennestern festgestellt werden (s. Abb. 9), diese jedoch ohne Hinweise (Vogelkot oder Federn) auf eine aktuelle Besiedlung oder Nutzung, ansonsten keine weiteren Hinweise auf an Gebäuden brütende Vögel. An das Gebäude grenzen in westlicher Richtung die Grünfläche Biotop-Nr. 6 an, in südlicher Richtung die Wiese von Biotop-Nr. 1. Vorkommen der Zauneidechse, der Haselmaus sowie von Schmetterlingen und Holzbewohnenden Käfern sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (s. Abb. 7 bis 9).
8	x	-	x	Gewerbegebäude Geschwister-Scholl-Straße 86: an den Außenfassaden keine Hinweise auf an Gebäuden brütende Vögel und auf Fledermäuse. An das Gebäude grenzt, neben einer Ausstellungsfläche, in südlicher Richtung die Wiese von Biotop-Nr. 1 an. Vorkommen der Zauneidechse, der Haselmaus sowie von Schmetterlingen und Holzbewohnenden Käfern sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten (s. Abb. 10).

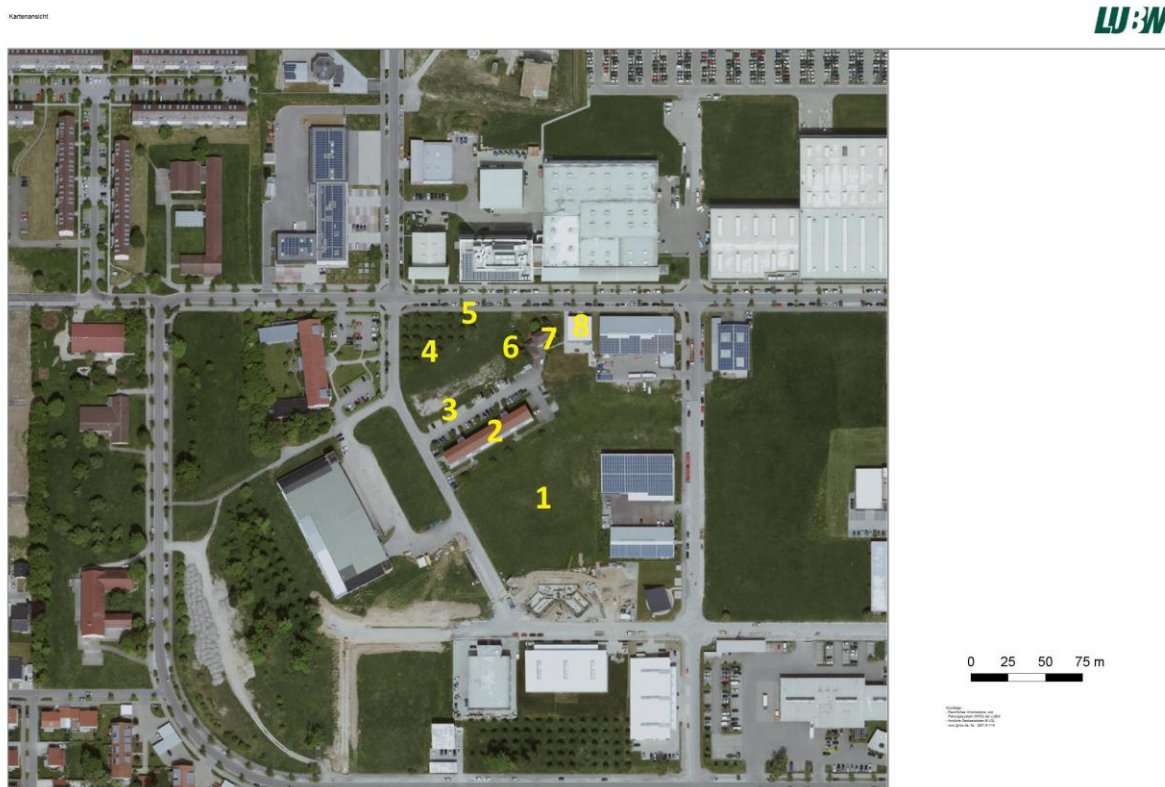


Abb. 11: Untersuchungsgebiet, die Nummern im Luftbild entsprechen den Nummern in Tabelle 1
 (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, ergänzt).

5 Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung

Als Grundlage für die Ermittlung der Arten oder Artengruppen, für die eine Prüfung der Verbots-
tatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, dient die am 30. April 2019 durchgeführte
Ortsbegehung mit der Erfassung tierökologisch relevanter Habitatstrukturen.

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbots-
tatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer
Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so
scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der
VS-RL Artikel 1 geprüft.

Säugetiere (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphen-
fledermaus (*Myotis alcathoe*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wimperfledermaus (*Myo-
tis emarginatus*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus
ferrumequinum*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bech-
steinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr
(*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natter-
eri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhaut-
fledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus
(*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austri-
acus*)

Bei der am 30. April 2019 durchgeführten Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf Ge-
bäude- oder Baumquartiere von Fledermausarten im Plangebiet.

Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Bei der am 30. April 2019 durchgeführten Ortsbegehung konnten an Vogelarten Amsel, Grünfink, Haus- und Feldsperling, Kohlmeise und Wacholderdrossel im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld sowie Dohle und Rabenkrähe als Überflieger festgestellt werden. Im Hinblick auf an Gebäuden brütende Vögel konnten an zwei Stellen im Dachbereich von Wohngebäude Stauffenbergstraße Nr. 26 Reste von Schwalbennestern festgestellt werden (s. Abb. 9), diese jedoch ohne Hinweise (Vogelkot oder Federn) auf eine aktuelle Besiedlung oder Nutzung. Möglicherweise hatten die Vögel mit dem Bau der Nester begonnen und dieser wurde auf Grund von Störungen abgebrochen.

Reptilien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Art:

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Ein Vorkommen folgender Art ist möglich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Amphibien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Käfer

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Art:
Eremit (*Osmoderma eremita*)

Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesen-vögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Ein Vorkommen folgender Art ist möglich:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), dessen Futterpflanze (*Rumex spec.*) im Planbereich und dessen Umgebung stellenweise vorkommt.

Libellen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefern (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

5.2 Fazit

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im Bereich der geplanten Maßnahme, mit Ausnahme der Fledermäuse, Vögel, der Zauneidechse und des Großen Feuerfalters ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Als planungsrelevante Tierartengruppen bzw. Tierarten können daher Fledermäuse, Vögel, die Zauneidechse und der Große Feuerfalter auf Grundlage der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen ausgemacht werden.

Für diese wird eine weitergehende Betrachtung unter Einbeziehung der Projektwirkungen empfohlen.

Für weitere relevante Arten die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums. Weitere Untersuchungen sind für diese Arten (s. Kap. 5.1) nicht erforderlich.

5.3 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen – Untersuchungsumfang

Auf Grundlage der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung – Habitatpotentialanalyse ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit nachfolgendem Untersuchungsaufwand notwendig.

Artengruppe	Begehungstermine	Bemerkungen
Vögel	5	Erfassung der Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet (März bis Juni).
Fledermäuse	4-5	Erfassung der Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet inkl. Gebäudebegehungen sowie Ausflug- und/oder Einflugbeobachtungen an den Gebäuden, da diese potentielle Fledermausquartiere darstellen (Mai bis August).
Reptilien – Zauneidechse	4-5	Erfassung der Vorkommen von Reptilienarten mit Schwerpunkt Zauneidechse im Untersuchungsgebiet an 4-5 Ortsterminen (April bis September).
Schmetterlinge – Großer Feuerfalter	3-4	Erfassung der Vorkommen von Schmetterlingsarten mit Schwerpunkt Großer Feuerfalter im Untersuchungsgebiet (Mai bis September).

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 0313-01/23 „Änderung Stauffenbergstraße“ in Schwäbisch Hall, Stadtteil Hessental wurden im Zuge einer Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung – Habitatpotentialanalyse im Geltungsbereich für das geplante Bauvorhaben die vorhandenen Lebensraumstrukturen untersucht sowie die Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume dargestellt.

Auf Grundlage der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung – Habitatpotentialanalyse ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unter Berücksichtigung der Tierartengruppen bzw. Tierarten Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) und Schmetterlinge (Großer Feuerfalter) notwendig.

7 Literatur und Quellen

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.2: Passeriformes – Sperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.3: Literatur und Anhang; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Baden-Württemberg (2015): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutz-Gesetz-NatSchG)
- Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Bundesrepublik Deutschland (2019): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. L 236 vom 23.9.2003 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

- Hölzinger, J., Mahler U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nicht-Singvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. et al (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13.März 2008, Herrenberg
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Landesanstalt für Umweltschutz (LfU; 2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; 2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): interaktiver Daten- und Kartendienst
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR; 2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Stuttgart
- Rothmaler, R. (1987): Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD; Volk und Wissen, Berlin
- Schmid, H. et al. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach
- Sebold, Seybold, Philippi (1993-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Bd. 1-8, Ulmer Verlag, Stuttgart
- Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt
- Vogelschutzrichtlinie VSR: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103. L236 vom 23.9.2003 (Vogelschutzrichtlinie) vom 25.4.1979 S.1 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG